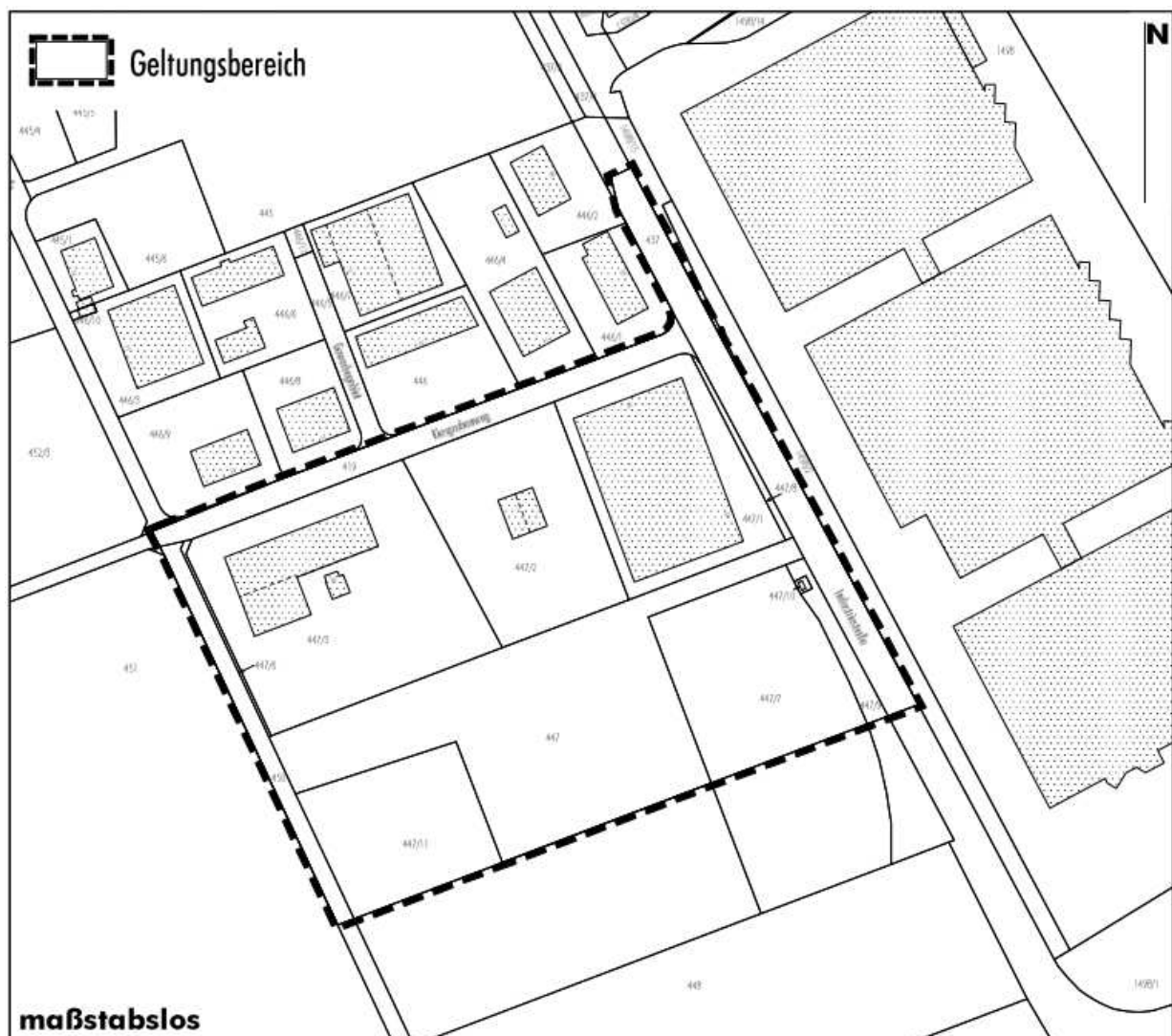




Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kiesgrubenweg-Süd"

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg hat am 19.07.2021 für das Gebiet "an der Industriestraße nördlich der Start- und Landebahn" die Aufhebung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kiesgrubenweg-Süd" in der Fassung vom 03.06.2019 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kiesgrubenweg-Süd" – bestehend aus Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Memmingerberg (Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg) Zimmer 5 (Bauamt), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplan-Aufhebung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Memmingerberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die in Kraft getretene Bebauungsplan-Aufhebung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter

<http://www.memmingerberg.de/index.php/12-wirtschaft-und-gewerbe/53-bebauungsplan>

und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplan-Aufhebung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Memmingerberg, 24.08.2021

Lichtensteiger
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an der Amtstafel am 24.08.2021
abgenommen am: